

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930**

186 (13.8.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 33



# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 33

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 186

13. August 1930

## Zur Länderbereinigung

### 1. Die Pfalz links und rechts des Rheins. 2. Kuriosja aus dem heffischen Gebiet am Neckar

Die bekanntesten Ausführungen des badischen Unterrichtsministers bei verschiedenen Vorträgen über den Zusammenbruch der Staatsgebilde im südwestdeutschen Gebiet haben auch in Hessen und der bayerischen Rheinpfalz Widerhall gefunden. Es sei darum nachstehend auf die reichen Wechselbeziehungen zwischen unserem badischen Lande und den genannten Nachbarstaaten hingewiesen.

Zahnhunderte hindurch bildeten die heutige links- und rechtsrheinische Pfalz das reiche Kurfürstentum Pfalz mit dem Sitz des Fürsten in Heidelberg, von 1720 an in Mannheim. Vor hundert und etlichen Jahren erfolgte die Trennung; die rechtsrheinische Pfalz kam zu dem neugebildeten Großherzogtum Baden, der linksrheinische Teil zu Bayern. Aber trotz dieser Trennung blieb der pfälzische Volksstamm unter sich verbunden; vor 40 Jahren, ehe die Industrialisierung der Städte und einzelner Landschaften einsetzte, zeigte sich diese enge Verbundenheit bei der damals vorwiegend bäuerlichen und daher sehrhaften Bevölkerung in sehr reicher und schöner Weise. Ich erinnere nur an die Maimarktwoche in Mannheim mit den Kennen. Welch reger Besuch kam damals zu den landwirtschaftlichen Veranstaltungen aus den Gebieten jenseits des Rheins; wie rollten da die stolzen Gefährten der reichen Pfälzer Bauern in langen Reihen über die Rheinbrücke. Alter Familientradition gemäß ward immer im gleichen Gasthof eingekehrt, wo man bekannt war und liebe, alte Bekannte traf. Heute noch stellt die linksrheinische Pfalz einen großen Teil der Besucher an den Maimarkttagen!

Den Ruhm des Mannheimer Theaters aus früheren Zeiten nahmen die linksrheinischen Pfälzer so gut für sich in Anspruch wie die auf der rechten Rheinseite wohnenden, und bis in unsere Zeit herein blieb die Mannheimer Bühne der geistige Mittelpunkt der stammesverwandten pfälzbayerischen Brüder. Sehr reger endlich gestalteten sich von jeder die geschäftlichen Beziehungen beider alten Landschaften. Kein Wunder, wenn auch zu den Festen jenseits des Rheinstroms die badische Bevölkerung, vorweg die von Mannheim, in Mengen erschien, nicht zu vergessen die Zeit des Herbstes, in der der Trauben und des Weines Fülle zum Besuche lockte. Ward doch das erste „Große Faß“ im Schloß zu Heidelberg — das jetzige ist das dritte seiner Art — von Pfalzgraf Johann Kasimir als Symbol der fruchtbarsten fröhlichen Pfalz erbaut, den großen Weinsegen des Landes verherrlichend.

In dieser Weise ward der Rheinstrom für die beiden politisch verschiedenen Staaten zugehörigen ehemaligen Städte der Kurpfalz nicht etwa zu einer trennenden Schranke, im Gegenteil, seine stolzen Wogen bildeten ein wichtiges Bindeglied für die Bewohner auf beiden Rheinflecken mit Mannheim und dem rasch aufstrebenden Ludwigshafen als Eingangstore.

Ist so die bayerische Rheinpfalz weit weg von dem Hauptland Bayern gelegen, so zeigt sich dies in ähnlicher Weise in den heffischen Städten und Dörfern des Neckarlandes. Weithin nach Norden reicht das ehemalige kurpfälzische, jetzt badische Stück bei Weinheim gegen die heffische Grenze. Dafür greifen aber weiter östlich heffische Gebiete trennend herein in das badische Gebiet bis an die Ufer des Neckars. Als hervorragende Punkte seien Neckarsteinach und Hirschhorn genannt, die, nur wenige Kilometer von Heidelberg gelegen, mit dieser badischen Stadt in enger Fühlung stehen, und all die heffischen, im Lappach- und Zinkenbachtal gelegenen Dörfer Grein, Rangental, Neckarhausen, Darsberg, Michelbach, Körtelschüttle, Gaimbrunn und Jeggelsbach suchen in den nahen badischen Industriezentren Beschäftigung für ihre Leute, von Wimpfen ganz zu schweigen, das als Erlaube von Baden und Württemberg umschlossen wird.

Bisher zählten alle diese Orte zum (heffischen) Amtsgericht Hirschhorn. Nun sollen nach dem von Hessen geplanten Amters- und Beamtenabbau diese Orte mit einer Gesamtzahl von 7000 Seelen dem weitentlegenen Amtsbezirk Wimpfen mit 3000 Einwohnern zugeteilt werden, das wäre für Neckarsteinach eine Entfernung nach der Amtsstadt Wimpfen von über 50 Kilometer! Dazu käme für die Bewohner der Dörfer noch der Weg zu Fuß oder mit dem Auto nach der nächsten Bahnstation.

Das Kreisamt (Bezirksamt) für alle diese und weiter nördlich gelegenen Orte ist in Heppenheim, Station der Main-Neckarbahn; dort befindet sich auch das Kreisgericht für diese Orte. Der schnellste Weg dahin ist die Bahn nach Heidelberg, dann über Weinheim nach Heppenheim. Wer bei einem Prozeß im heutigen Amtsgericht Wimpfen oder Hirschhorn mit dem Urteil nicht zufrieden ist, muß zum Landgericht oder Oberlandesgericht nach Darmstadt. In Hirsch, das nur durch eine mehrstündige Fußwanderung oder Autofahrt oder mit der Eisenbahn über Heidelberg-Weinheim-Mörlenbach-Waldmichelbach zu erreichen ist, befindet sich für einen Teil der Orte das Finanzamt; einige davon sind Beerfelden zugeteilt.

Wenn die Wanderer dem schönen Neckartal einen Besuch abstatten, von dem „Schwalbennest“ am steilen Felsabhang bei Neckarsteinach in die herrliche Neckarlandschaft blicken oder in dem alten Hirschhorn zur Burg hinaufsteigen, so werden sie von der sonderbaren politischen Zugehörigkeit dieser Orte nichts gewahr, der Fremdenverkehr macht vor den rotenweissen Grenzpfählen nicht Halt, und nur wenig achtet der Wanderer des Wechsels der Grenzen an den bezeichneten Stellen. Anders aber in der Verwaltung. Da schneidet die Linie scharf ab. Als Beispiel sei nur das heffische Neckarhausen (rechts) und der Neckarhäuserhof (badisch, links) angeführt. Trotzdem das größere heffische Neckarhausen seine Schule hatte und die Schüler des badischen Neckarhäuserhofs nur mit der Fähre den Fluß zu überqueren gehabt hätten, um in dem darüberliegenden Schulhaus dem Unterricht anzuwohnen zu können, duldet das die politische Zugehörigkeit der beiden Gemeinden bzw. der Stabhalterei nicht. Auf dem Neckarhäuserhof mußte für wenig mehr als ein Dutzend badischer Schulkinder ein Schulhaus erbaut und ein Lehrer angestellt werden. Ähnlich in Jeggelsbach bei Eberbach, das teils badisch, teils heffisch ist; hier galt es auch lange einen papierernen Krieg durchzuführen, bis die badischen und heffischen Schulkinder auf einer gemeinsamen Schulbank das Einmaleins erlernen durften.

Das sind nur kleine Auschnitte aus dem praktischen Leben. Was aber durch die verschiedene politische Zugehörigkeit der Dörfer der einzelne Bürger an Mühsal, Ärger und Aufregung durchzukosten hat, das kann nicht aufgezählt werden. Was kann die heutige Bevölkerung dafür, daß im Jahr 1802 bei der großen Länderbereinigung das ehemalige kurmainzische und darum größtenteils katholische Hirschhorn und das bischöflich wormsische Neckarsteinach nach Hessen einverleibt wurden, anstatt nach Baden. Damals war ein sechshäufiger Bauernstand in den Dörfern, und der Arbeiter fand das Jahr hindurch in den Wäldern Gelegenheit zum Verdienst. Heute haben sich aber die Verhältnisse von Grund auf geändert. Die staatlichen Grenzen und die politische Einteilung aber sind die gleichen geblieben.

W. Sigmund.

## Kunst, Volkskunde, Heimatgeschichte und Heimatschutz

### Bücherbesprechungen

Von Hermann Erich Basse, Freiburg i. Br.

Carl Lohmeyer, der sich besonders verdient macht um die Überlieferung der romantischen Malerei, die ihren Hauptsitz in Heidelberg hatte und dort eine bisher an Stille und Geschlossenheit kaum wieder erreichte Blütezeit erlebte, brachte nun eine Monographie heraus im Verlag G. Köster (Heidelberg), „Aus dem Leben und den Briefen des Landschaftsmalers und Hofrats Georg Wilhelm Iffel (1788 bis 1870)“. Er gibt einen Einblick in den Kunstbetrieb jener Zeit, zugleich auch eine kurzgefasste Familiengeschichte der Nachkommen Iffel-von-Christmar-Gleichenstein.

Georg Wilhelm Iffel verdient es, herzlich mit seiner Kunst in das Licht unserer Tage gestellt zu werden, er geriet zu Unrecht in Vergessenheit. Wenige haben wie er die badische Landschaft vom Bodensee über den Schwarzwald bis in den Odenwald hinein malerisch gestaltet und dies zu einer Zeit, die von schlicht dargelegter, der Wirklichkeit angenäherten Landschaftsmalerei keine Ahnung hatte, und die mit Staunen auf Iffels Unternehmungen sah, in Oststudien den Eriberger Wasserfall etwa zu fassen, Lannenwald, Bodenseufer, Alpenmotive, Motive fränkischer Landschaft. Er war seiner Zeit um mehr als einen Schritt voraus, und obschon seine damals lähnen erscheinende, selbstherrliche Art sich von den Regeln der romantischen Richtung fernzuhalten, gerade die Jüngsten unter den Malern zur Nachfolge begeisterte, blieb er doch ein Außenseiter. Er ist eigentlich der unmittelbare Vorgänger Hans Thomas, was seine Schwarzwaldlandschaften anbelangt, vor allem, weil er das Gegebene so schlicht als möglich darstellte, fast abschrieb, keine heroisch-romantische Übersteigerung liebte. Er hat viel von den Niederländern gelernt. Dabei besaß er eine besondere Vorliebe für entlaubte, ganzgestaltete Bäume, deren Form er geradezu mit Direrischer Gründlichkeit nachging.

Iffel fesselt auch als Mensch, nicht nur als Künstler. Sein Leben ist das, was man romantisch nennt, schon seine Herkunft. Man hält es für erwiesen, daß er der Sohn des damaligen Großherzogs von Hessen ist. Er wurde in Darmstadt geboren, und seine Mutter heiratete den Tuchmacher Iffel. Seine Erziehung war äußerst sorgfältig geleitet, eine spendende Hand ebnete seinen Lebensweg, soweit dies bei dem leibenschäftlichen Temperament Iffels möglich war. Er wurde Hofrat, festbesoldeter Beamter, aber nur zum Schein; in Wirklichkeit führte er ein ungestörtes, dem Studium gewidmetes Wanderleben: ein arbeitsamer, geistreicher, universaler Künstlermensch, der vielen zum Freund und Führer wurde. Freilich sagt man ihm nach, daß manche Pläne, die aus irgendeiner Vergeisterung heraus aufloste und andere mit in ihr hohes Leben riß, schnell wieder absank. Iffel besaß das Temperament des Genies, und er war ein Weltmann, ein „grand

seigneur“. Mit allen großen Geistern seiner Zeit kam er in Berührung, gewann durch sein Wesen alle für sich, wo er auch kometenhaft leuchtend auftauchte. Es seien nur Goethe, die Drosche, Marie Ellenrieder, Anselm Feuerbach, genannt, dann natürlich die Romantiker in Malerei und Dichtung, die Gelehrten Heidelbergs. Zu den jungen Künstlern, die er mit dem Einfluß seines ganzen lebenswürdig-selbstherrlichen Wesens förderte, gehörten vor allem der frühvollendete Carl Joch, ferner Friedrich Moosbrugger und Meinhard Sebastian Zimmermann. Er hat, das darf man nicht vergessen, lange gelebt, und lange mit frischen Kräften gelebt bis in sein hohes Alter. Dies alles und noch vieles mehr erfahren wir aus Lohmeyers ungemein lebendig und reizvoll geschriebenen Lebenslauf des Künstlers. Zahlreiche, sehr gut wiedergegebene Bilder vermitteln einen Eindruck der Kunst, des trotz aller Lebenskraft sehr schöpferischen Meisters.

Wilhelm Hausenstein, der bekannte Kunstschriftsteller, stammt aus Hornberg. Er hat in seinem kleinen Buch „Badische Reise“ dem Landle einen feinen, geistvollen, gottlob auch zuweilen kritischen Spiegel vorgehalten. Seine Heimatliebe macht ihn nicht blind, nicht lokalpatriotisch. Er scheidet das Tote, Stauende vom Lebendigen, stets Wirkamen. Überall wittert er das pulstrende Leben, gibt sich ihm hin und gibt es dem Leser hin als Dichtung. Was er verneint, nicht nur, weil es seinem scharf ausgeprägten ästhetischen Gefühl widerstrebt, sondern auch an sich fehlerhaft oder störend ist in Landschaft, Städtebild, Raum, Volkstum, das umkleidet er nicht mit dichterischem Wort, das sagt er sachlich. Das macht vielleicht seinen Stil ungleichmäßig, sprunghaft, aber es gibt ihm doch auch Spannung. Auf besondere Art, fern aller verkehrswerbenden Reiseliteratur, dennoch werbend für die unvergleichliche, oberrheinische Landschaft, für Volkstum, Kunst und Kultur, wird der Leser in „unsere gute Stadt Karlsruhe“ veretzt, fährt nach Baden-Baden, und das ist es, „wie in Lugano, in Nizza, in Ostende, nur feiner, scheint mir, dezenter“, aber „spürt man den Schwarzwald? Es riecht herab nach Fichten und Kiefern“. Schloß Bruchsal, die Perle des Barock. Dann Heidelberg und sein Schloß. Und von dort aus eine Fahrt in den Odenwald, nach Mosbach. Da hat Hausenstein Knabenjahre verlebt, ist überhaupt als Sohn eines höheren Beamten im ganzen Land herumgekommen, und sein Buch ist nichts anderem entspringen als dem Drang, sich irgendwie freizumachen von dem, was Hebel das „ewig mütternde und brutelnde Heimweh“ nennt. Er schreibt vom „Traum von Mannheim“, wo sein Großvater als Anhänger Heders gefährliche Tage verlebte und dem Staatsrat Ramey sein Leben verdankte. „Freiburg“ endlich umhert wohl Hausenstein besessene, kaum berührbare Erinnerung. Natürlich steht das unvergleichliche Münster im Mittelpunkt und seine Kunstschätze, natürlich schmeckt ihm in irgendeiner der behäbigen Weinstuben der Kaiserstühler oder Markgräfler, und natürlich freut er sich über die Wädhle und das ganze saubere, sinnenfreudig bürgerliche Wesen der Stadt, das schon auf dem Münsterplatz sein wichtig genommenes, werktätiges Leben beginnt an den Markttagen. Und dann führt ein Kapitel in den „Schwarzwald“, er fährt mit der Mutter in die Heimat, in den „Bären“ nach Hornberg. Die Ahnen marschieren auf. Alles aber ist anders, und die alte Mutter fremdet alles an. Das Erlebnis des Bodensees mit „Konstanzer“ schließt die empfindsame, sachliche, etwas wehmütige und oft prunkvoll blühende Reise ins Badische ab. Das Buch erscheint mit 12 Bildtafeln versehen bei Knorr & Hirth G. m. b. H., München.

## Literarische Neuerscheinungen

Max Jungnickel: Sorge 13. Novelle. Mit einem autobiographischen Nachwort. Neclams Universal-Bibliothek Nr. 7055. Gebunden 40 Pf., gebunden 80 Pf. — Diese Erzählung zeigt Jungnickel von einer völlig neuen Seite: Der lustige Wanderer, dem der Himmel voller Geigen hing, ist zum ernstesten Mann geworden, mit festen, fast harten Zügen. Diese meisterhaft gebaute Erzählung gibt die starke Gestaltung einer Kinderseele inmitten eines bewegten Geschehens.

J. J. Rousseaus Briefe. In Auswahl herausgegeben von Friedrich W. Kirchgessen. Neclams Universal-Bibliothek Nr. 7057/58. Gebunden 80 Pf., gebunden 1,20 M. — Eine Auswahl der bedeutendsten Briefe Rousseaus, die das ganze leidenschaftliche Leben des großen Umtriebenen miteleben läßt.

Dr. Max Abel: Die Weltanschauungen der großen Denker. Neclams Universal-Bibliothek Nr. 7053/54. Gebunden 80 Pf., gebunden 1,20 M. Für jeden höherstrebenden Laien, aber auch für die angehenden Studenten der Philosophie ist das Buch unschätzbar.

Miguel de Unamuno: Die Höhle des Schweigens. Vier Erzählungen. Mit einem Nachwort von Otto Vuel. Neclams Universal-Bibliothek Nr. 7060. Gebunden 40 Pf. Der vorliegende Novellenband vereinigt die verschiedenen Seiten von Unamunos Schaffen und gibt ein geschlossenes Bild seiner reichen Persönlichkeit. Zwei von den Novellen erscheinen hier erstmals in deutscher Sprache.

Dr. med. Alfred Brauchle: Naturgemäße Lebensweise. Neclams Universal-Bibliothek Nr. 7052. Gebunden 40 Pf., gebunden 80 Pf. Ein zuverlässiger täglicher Ratgeber der Gesundheit. Die Atmungs- und Gymnastikvorschriften sind durch eindrucksvolle Zeichnungen klar illustriert.

Walter Rabs: Brücke nach den neuesten Regeln nebst allen Berechnungsarten. (Ausgewählte Kartenpiele 5. Band). Neclams Universal-Bibliothek Nr. 7056. Gebunden 40 Pf., gebunden 80 Pf. — Das Werkchen kommt dem außerordentlichen Interesse für dieses beliebteste und modernste Kartenpiel entgegen und ist in erster Linie für den Leser geschrieben, der das Brückenspiel von Grund auf lernen möchte.



# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 33

Erste Ausgabe jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 30 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden

13. August 1930

## Die Deckungsmaßnahmen für den Reichshaushalt 1930

Zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände ist auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung unter dem 26. Juli 1930 vom Reichspräsidenten eine Verordnung erlassen worden, die in ihrer Entstehung, den parlamentarischen Kämpfen, die ihr vorausgegangen sind, bereits Gegenstand der Besprechung in diesem Blatt gewesen ist.

Heute haben wir uns mit dem sachlichen Inhalt der von der Reichsregierung erlassenen Verordnung zu beschäftigen. Von den sechs Abschnitten, in die sie gegliedert ist, interessiert hier am meisten der erste Abschnitt, der sich um den Ausgleich der Aufwendungen im ordentlichen Reichshaushalt bemüht. Zu diesem Zweck wird nämlich

— von den Verleihen des öffentlichen Dienstes und von bestimmten Gruppen der einkommensteuerpflichtigen Personen —

ein Beitrag (genannt Reichshilfe, Zuschlag zur Einkommensteuer für Einkommen von mehr als 8000 M und Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen) erhoben.

### A.

Zu den hier beitragspflichtigen Personen des öffentlichen Dienstes rechnen:

1. die Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Reichsbahn, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Verbände der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Soldaten der Wehrmacht mit den in § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,

2. die Beamten und Angestellten bei Unternehmungen oder Einrichtungen bei einer Kapitalbeteiligung der unter Nr. 1 genannten Körperschaften von mehr als 50 v. H. mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,

3. die Empfänger von Bartgeld, Ruhegeld — nicht jedoch von Witwen- und Waisengeld — und anderen Bezügen oder geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistungen, die vom Reich, von den Ländern und den übrigen unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbänden gewährt werden, mit den im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen,

4. sonstige Personen, denen aus Mitteln der unter Nr. 1 und 2 genannten Körperschaften, Unternehmungen, Einrichtungen oder Verbände Einnahmen im Sinne des § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zufließen, mit diesen Einnahmen, wenn sie den Betrag von 8400 M jährlich übersteigen, und wenn es sich nicht um Personen handelt, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 187) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Okt. 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 162) für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert sind,

5. Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und von sonstigen Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen der Beitragspflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, mit Einnahmen der im § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art.

Es kommen also auch die Beamten und Angestellten jener Unternehmungen für die Reichshilfe in Betracht, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v. H. Kapitalbeteiligung ist. Ebenso fallen darunter die Empfänger von Bartgeld und Ruhegeld, ausgenommen sind lediglich die Witwen und Waisen und diejenigen Angestellten der betreffenden Körperschaften, die bis jetzt zur Arbeitslosenversicherung herangezogen wurden. Befreit sind überdies alle Personen mit jährlichen Einnahmen von nicht über 2000 M.

Diese Reichshilfe ist keine Dauersteuer, sie ist beschränkt auf die Zeit vom 31. August 1930 bis 31. März 1931, also auf 7 Monate.

Bei Berechnung der Reichshilfe, die 2 1/2 v. H. der im § 36 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen beträgt, bleiben für jedes zur Haushaltung des Beitragspflichtigen zählende minderjährige Kind 240 M jährlich (20 Reichsmark monatlich) außer Ansatz. Hier ist zu beachten, daß nur für minderjährige Befreiung vorgesehen ist. Die Erhebung geschieht durch Lohn- oder Gehaltsabzug, bei besonderen Fällen im Wege der Veranlagung.

### B.

Wer ein Einkommen von mehr als 8000 M für das Kalenderjahr 1929 oder für einen in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitt bezieht, unterliegt einem einmaligen Zuschlag zur Einkommensteuer von 5 v. H. Maßgebend ist die für den Steuerabschnitt 1929 endgültig veranlagte Einkommensteuer; dabei sind Steuerabzugsbeträge nicht abzuziehen. Dieser Zuschlag ist in zwei gleichen Beträgen am 10. Okt. 1930 und 10. Jan. 1931 zu entrichten (Landwirte am 15. Nov. 1930 und 15. Febr. 1931).

### C.

Die Ledigen unterliegen einem besonderen Zuschlag zur Einkommensteuer.

Nur ledig im Sinne dieser Verordnung gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

Daraus ist zu folgern, daß verheiratete oder geschiedene Personen, die erwachsene Kinder haben, von diesem Zuschlag befreit sind.

Von den Zuschlägen sind befreit:

a) unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52, § 56 Abs. 2, § 70 des Einkommensteuergesetzes zufließen.

b) Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 v. H. ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer oder die Lohnsteuer vor dem 1. Juli 1930 ermäßigt worden ist.

In dieser Bestimmung kommen die Erwägungen sozialer Natur zur Geltung, insofern als für ledige Mütter sowie für Personen, die nachweislich ihre bedürftigen Eltern mit mindestens 10 v. H. ihres Einkommens unterstützen, auch Personen, die den Unterhalt geschiedener Ehefrauen bestreiten, dieser Zuschlag nicht erhoben wird. Der Steuerfuß beträgt 10 v. H. der bisherigen Einkommensteuer. Ledige, deren Arbeitslohn oder Gehalt jährlich 2640 M (monatlich 220 M) nicht übersteigt, sind frei vom Zuschlag. Zu beachten ist hier aber, daß die Ermäßigungen oder Abschläge, die bisher bei der Berechnung des Steuerabzugs mit 25 v. H. (monatlich aber höchstens 3 M) zugestanden waren, bei der Lohnsteuer der ledigen Personen jetzt nicht mehr zugelassen sind (d. h. für die Zeit nach dem 31. August 1930 bis mit 31. März 1931).

Die Erhebung des Zuschlags für Ledige erfolgt der Lohnsteuerpflichtigen durch Einbehaltung (Abzug) vom Lohn oder Gehalt durch den Arbeitgeber.

Bei der veranlagten Einkommensteuer ist der Zuschlag in zwei gleichen Beträgen am 10. Okt. und 10. Jan. 1931 zu entrichten (bei Landwirten am 15. Nov. und 15. Febr. 1931).

## Auflösung der Reichsverwaltung für die besetzten Gebiete

Durch Verordnung des Reichspräsidenten werden das Reichsministerium für die besetzten Gebiete, das Reichskommissariat für die besetzten rheinischen Gebiete und die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete am 30. September 1930 aufgelöst.

Von den aus dem bisherigen Geschäftsbereich des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete verbleibenden Aufgaben gehen die Verwaltung der reichseigenen Gegenstände sowie die sonstigen Aufgaben der Reichsvermögensverwaltung für die besetzten Gebiete auf das Reichsfinanzministerium über. Von den weiteren Aufgaben des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete gehen die Saargängerfragen auf das Reichsarbeitsministerium, die übrigen noch verbleibenden Aufgaben auf das Reichsministerium des Innern über. Die Abberufung im einzelnen regeln die beteiligten Reichsminister.

## Die Lohnsteuerzahler in Deutschland

Über das Ergebnis der Lohnsteuerzahlungen für das Jahr 1928 macht das Statistische Reichsamt folgende Mitteilung:

Im Jahre 1928 waren in Deutschland rund 24 Millionen Lohnsteuerpflichtige vorhanden. Hiervon zahlten nur 10 Millionen keine Steuern, d. h. sie waren vom Steuerzins befreit, weil sie weniger als 1200 M Jahresverdienst hatten. Außerdem zahlten 415 000 Lohnsteuerpflichtige keine Steuern, obwohl ihr Einkommen 1200 M überstieg, weil sie wegen der Minderzahl auf die Ermäßigung Anspruch hatten. Es ist also festzustellen, daß rund 10 1/2 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger keine Steuern zahlten, weil sie nicht das Existenzminimum verdienen. Etwa 44 Proz. der Lohnempfänger, also nahezu die Hälfte, hatte unter 1200 M Jahresverdienst. Das ist eine erschütternde Feststellung.

Von den restlichen 13 1/2 Millionen Lohnempfängern, die Steuern zahlten, hatten wiederum 46 Proz., also auch fast die Hälfte, auch nur ein Jahreseinkommen bis 1500 M. Weiter hatten im Jahre 1928 nur rund 7 1/2 Millionen Lohnempfänger ein Einkommen von mehr als 1500 M anzunehmen. Weitere 38 Proz. der Steuerzahler hatten ein Jahreseinkommen von 1500—3000 M. Mehr als 3000 M, also ein einigermaßen ausreichendes Einkommen, hatten nur 16 Proz. aller Lohn- und Gehaltsempfänger. Es ergibt sich daraus die Tatsache, daß von den 24 Millionen Lohn- und Gehaltsempfängern nur 2 1/2 Millionen mehr als 3000 M im Jahre verdienen. Die übrigen hatten einen Monatsverdienst von weniger als 250 M.

Die Steuerbeträge aus der Lohnsteuer sind von 996 1/2 Millionen M im Jahre 1928 auf 1 1/2 Milliarden M im Jahre 1929 gestiegen. Eine Senkung der Löhne und der Gehälter muß naturgemäß auch eine Verminderung der Einnahmen aus der Lohnsteuer zur Folge haben.

## Unzulässigkeit eines Abzugs für Werbungskosten bei höheren Staatsbeamten

Ein Staatsfinanzrat beantragte den Abzug von Werbungskosten in Höhe von 7 1/2 Proz. seiner Dienstbezüge, — 1925 M, für allgemeine Repräsentation, Repräsentation außer dem Hause, für Fahrten, bessere Kleidung usw. Das Finanzgericht wies den Anspruch zurück und stellte fest, daß der Beschwerdeführer weder durch Belege noch sonstwie glaubhaft darzulegen habe, daß ihm Ausgaben im Dienstinteresse entstanden sind, die über das gewöhnliche Maß der Repräsentation in seiner gesellschaftlichen Stellung hinausgingen. Der Reichsfinanzhof wies die gegen die Entscheidung des Finanzgerichts eingeleitete Rechtsbeschwerde in einem Urteil vom 12. März 1930 — IV A 378/30 — mit folgender Begründung zurück: Nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts sind dem Beschwerdeführer keine Ausgaben entstanden, die über das in seinen Kreisen gewöhnliche Maß der Repräsentation hinausgehen. Das Finanzgericht hat seine Ermittlungspflicht nicht verletzt, wenn es von einer Anfrage bei dem Minister abließ, nachdem der unmittelbare Dienstvorgesetzte dem Finanzamt mitgeteilt hatte, daß die Zulage eine Zuwendung aus dem Geschäftsgewinn sei, und daß eine besondere Aufwandsberechtigung weder zugestanden noch gezahlt worden sei, und der Beschwerdeführer selbst keinerlei zahlenmäßige Angaben über den behaupteten Dienstaufwand machen konnte. Auch hat das Finanzamt den Begriff der Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG nicht verkannt, wenn es die Ausgaben des Beschwerdeführers für die in Bankkreisen übliche Lebenshaltung nicht als Dienstaufwand ansehe wollte. Derartige Kosten des „landesgemäßen Auftretens“ sind nicht abzugsfähig, mögen sie sich auf bessere Kleidung oder auf die Repräsentation in und außer dem Hause oder auf die Benutzung angenehmerer Verkehrsmittel usw. beziehen.

## Kriegsbeschädigte im Tarifvertrag für Arbeiter bei den Reichsverwaltungen

Mit dem 29. Juni ist ein neuer Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen mit Gültigkeit bis 31. März 1933 in Kraft getreten. Für die kriegsbeschädigten Reichsarbeiter ist — wie der Reichsbund der kriegsbeschädigten Reichsarbeiter unter § 29, der bereits mit dem 30. März 1930 in Kraft getreten ist, in bezug auf den Erholungsurlaub folgende Bestimmung getroffen worden: „Arbeiter, die bei Beginn ihres Kriegsdienstes, oder, sofern er diesem unmittelbar vorausgegangen ist, des Friedensdienstes im Heer oder der Marine, im Reichs- oder Staatsdienst tätig waren und binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst sich wieder um Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation gefunden haben, ist bei der Festsetzung der Dienstzeit die zwischen Mobil- und Demobilisierung liegende Zeit des Heeresdienstes oder des Dienstes bei der Marine voll anzurechnen. Anderen Kriegsteilnehmern, die binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst sich um Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation bemühen und auf Grund dieser Bemühung dort Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Festsetzung der Dienstzeit die zwischen Mobil- und Demobilisierung liegende Zeit des Heeresdienstes oder des Dienstes bei der Marine bis zur Höchstzeit von zwei Jahren, wenn sie schwerbeschädigt sind, voll anzurechnen. Kriegsgefangene und Zivilinternierte sind den Kriegsteilnehmern gleichzustellen.“

## Die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften

Einem Bericht des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands in seinem Zentralblatt Nr. 15 entnehmen wir, daß sich die Mitgliederzahl der dem Gesamtverband angeschlossenen Gewerkschaften im Jahre 1929 von 647 364 auf 678 127 gesteigert hat. Unter Hinzurechnung der sonstigen im Deutschen Gewerkschaftsbund stehenden Arbeitergruppen (Eisenbahner usw.) stieg die Mitgliederzahl von 763 843 auf 792 827. Ende 1929 wiesen die größten Verbände des Gesamtverbandes folgende Mitgliederzahlen auf: Metallarbeiter 124 168, Bergarbeiter 102 710, Landarbeiter 80 686, Textilarbeiter 80 303, Fabrikarbeiter 68 119, Bauarbeiter 48 913. Einen Zuwachs hatten 13 Verbände, während 5 Verbände mit einem Verlust abschließen. Unter den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften (soweit sie dem Gesamtverband angeschlossen sind), sind 126 001 weibliche. Der Entwidlung der Mitgliederzahl folgte die Kassengebarung der Verbände. Die Steigerung der Einnahmen ist noch erheblicher, als es die Steigerung der Mitgliederzahl erwarten lassen konnte. Im Jahre 1929 konnten rund 5 Millionen M erwirbt und den Reserven der Verbände zugeführt werden.

## Ruhegehalt der Bartgeldempfänger nur weniger als 10 Dienstjahren

Ein Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 1. Juli 1930 — P 1603 — 21599 P II/III — bestimmt folgendes:

Nach Maßgabe von § 6 des Artikels 3 der Personalabau-Verordnung sind Beamte, die auf Grund dieses Artikels in den einseitigen Ruhestand versetzt worden sind, auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Die Ausführungsbestimmungen I zur Personalabau-Verordnung Abschnitt III Nr. 13 zu dem Artikel 3 (RStB. 1924 S. 45 Nr. 807) erläutern diese Vorschrift dahin, daß die Anwendbarkeit des § 6 nicht voraussetzt, daß sich der Beamte am Tage des Ausscheidens ein gesetzliches Ruhegehalt verdient hätte. Für die Berechnung des Ruhegehalts gelte § 41 des Reichsbeamtenengesetzes (vgl. die Verordnung RStB. 1924 S. 62 unter Nr. 817). Zu Artikel 1 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der Personalabau-Verordnung vom 4. August 1925 (RStB. 1925 S. 167 Nr. 1226) ist bestimmt, daß nach der Personalabau-Verordnung erworbene Rechte bestehen bleiben. Hiernach ist jedem Beamten, der nach Artikel 3 der Personalabau-Verordnung Anspruch auf das gesetzliche Bartgeld hat, an dessen Stelle auf Antrag das Ruhegehalt zu gewähren, das ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe seiner pensionsfähigen Dienstzeit zustanden hätte. Nach § 41 RStB. würde also das Ruhegehalt bei zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit nach dem Satz von 1/100 zu berechnen sein.

Herbert Eulenberg: Der Dyerod. Eine Hoffmann-Erzählung. Mit einem autobiographischen Nachwort. (Reclams Universal-Bibliothek Nr. 7051. Geheftet 40 Hpt., gebunden 80 Hpt.) — Der bekannte Dichter gestaltet hier in seiner warmherzigen, von Humor durchdrillten Erzählweise einen besonders reizvollen Stoff. Im Mittelpunkt steht E. T. A. Hoffmann, der romantische Dichter, zu dem Eulenberg eine tiefe Wesensverwandtschaft fühlt.

Julius Levin: Johann Sebastian Bach. (Vollständiger der Bücherfreund, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2.) — Tiefer als alle früheren Generationen bezieht die heutige in Bach nicht nur den Meister einer vergangenen Epoche des musikalischen Stils, sondern das künstlerische Genie, dessen Wirkungen sich über Jahrhunderte hinweg bis in die jüngste Gegenwart erstrecken. Julius Levin, als Dichter und Musiker selbst ein Künstler feiner Bitterung, hat die Tatsache, die in den bisherigen Bach-Biographien weniger hervortritt, in den Mittelpunkt seiner Arbeit gestellt. Nicht allein Leben und Werk des Meisters schildert er, sondern vor allem die ungeheure Macht der Ausstrahlung, die von dem architektonischen Geiste seiner Werke auf die Kunst der folgenden Jahrhunderte ausgegangen und selbst in den Noten unserer modernsten Komponisten noch zu erkennen ist. So wird das Werk Lewins zu einem rechten Buch der Gegenwart, geeignet nicht nur für den Musiker, sondern besonders für den Laien, der alljährlich Gefahr läuft, vor der Fülle der verschiedenartigen musikalischen Erscheinungen die ungedruckte Stimme einer großen Entdeckung nicht mehr hören zu können.

Gunderassen — Massenbunde. 89 Bilder, eingeleitet und erläutert von Th. Kunze-Meyer, Schönbücher 26. (Orell Füssli Verlag, Zürich und Leipzig.) — In 89 vorzüglichen Abbildungen werden hier Naturereignisse aller möglichen Gunderassen vorgeführt. Es ist ein Vergnügen, es zu durchblättern.